



● ● ● ● ● Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss  
Fachdienst 61 / Gesundheitsamt  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

---

**Anzeige nach § 13 Abs. 4 TrinkwV**

**über die Nutzung/Änderung/Stilllegung einer Anlage mit Nicht-  
Trinkwasserqualität (Brauchwasseranlage)**

**1. Eigentümer:in der Anlage**

\_\_\_\_\_  
Vor-, Nachname

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

**2. Anlagenstandort**

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Gebäude/Gebäudeteil

**3. Ansprechpartner:in vor Ort**

\_\_\_\_\_  
Vor-, Nachname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

## Anzeige nach § 13 Abs. 4 TrinkwV

### 4. Gegenstand der Anzeige

- Betrieb einer bestehenden Anlage
- Inbetriebnahme
- Wiederinbetriebnahme
- wesentliche Veränderung \_\_\_\_\_
- Stilllegung am \_\_\_\_\_

### 5. Herkunft des Brauchwassers

- Brunnen
- Dachablauf
- Oberflächenwasser
- Grauwasser
- Drainage
- sonstiges \_\_\_\_\_

### 6. Verwendung des Brauchwassers

- Toilettenspülung
- Waschen von Wäsche
- Gartenbewässerung
- sonstige \_\_\_\_\_

### 7. Ableitung des überschüssigen Brauchwassers

- Trennkanalisation
- Mischkanalisation
- Versickerung

### 8. Herkunft des Nachspeisewassers

- zentrale Wasserversorgung
- Brunnen
- sonstige \_\_\_\_\_

### 9. Nutzungsumfang

Anzahl der versorgten Wohneinheiten \_\_\_\_\_

Anzahl der versorgten Verbraucher \_\_\_\_\_

Abgabe Brauchwasser pro Jahr in m<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

### 10. Besondere Anforderungen

- Erstellung der Anlage durch zertifizierte Firma  ja  nein
- dauerhafte, farblich unterschiedliche Kennzeichnung zum Trinkwasser  ja  nein
- Kennzeichnung der Brauchwasserentnahmestellen mit „kein Trinkwasser“  ja  nein
- Wassernachspeisung aus Trinkwasserversorgung über freien Auslauf  ja  nein  
wenn nein, wie \_\_\_\_\_
- liegt ein Wartungsplan vor  ja  nein
- wurde ein Wartungsvertrag abgeschlossen  ja  nein

## **Anzeige nach § 13 Abs. 4 TrinkwV**

### **Erläuterung zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 TrinkwV**

Als Brauchwasseranlagen gelten Anlagen welche zur Entnahme oder Abgabe von Wasser dienen, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Sind solche Anlagen im gleichen Haushalt installiert wie Anlagen welche Trinkwasser führen, muss dies dem zuständigen Gesundheitsamt bekannt sein. Daher sind die Errichtung, erstmalige Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung und wesentliche Veränderungen von Brauchwasseranlagen dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Als Veränderung zählt hierbei auch der Übergang des Besitzes einer Anlage an eine andere Person.

### **Wichtig ist, dass Brauchwasseranlagen die Qualität des Trinkwassers zu keinem Zeitpunkt beeinflussen dürfen!**

Somit dürfen Brauchwasseranlagen nicht ohne eine den allgemeinen Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Trinkwasserinstallationen verbunden werden.

Die für die Anlage Verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass beim Einbau der Anlage eine dauerhafte, farblich unterschiedliche Kennzeichnung gegenüber dem Trinkwasser vorliegt.

Entnahmestellen von Wasser, welches nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, müssen deutlich gekennzeichnet sein („kein Trinkwasser“).

---

Ort, Datum

---

Unterschrift